

QGS-Besuche und Monitoring

RL_861

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe, VP-QGS	QSM, Geschäftsstelle QGS	Statuten und RL QGS

Ziele und Vorgaben

Die Tiergesundheit und das Tierwohl auf den QGS-Betrieben soll durch kontinuierliche Beratung stetig verbessert werden. Zudem wird beim QGS-Besuch die Einhaltung der statusrelevanten Grundanforderungen beurteilt.

Die Geschäftsstelle-QGS führt durch Auswertung von EBJ-Daten und Besuchsprotokollen ein stetiges Monitoring der Gesamtsituation auf den QGS-Betrieben.

Verantwortlichkeiten

Die VP-QGS ist verantwortlich für die fristgerechte Durchführung der QGS-Besuche in ihrer Kundschaft und die korrekte Erfassung aller statusrelevanten Kriterien im Protokoll.

Der Betrieb trägt die Kosten für die Besuche selbst, der QGS leistet keine Entschädigungen an die Tierarztpraxen.

Die Geschäftsstelle-QGS trägt die Verantwortung für das Monitoring und die Statusvergabe. Sie erteilt der VP-QGS die Aufträge für die Betriebsbesuche und notwendigen Interventionen.

Vorgehen

Die Besuche werden durch die QSM der VP-QGS durchgeführt. Ist die Bestandestierarztpraxis keine anerkannte VP-QGS, kann der BTA eine VP-QGS mit dem Besuch beauftragen.

Besuchsfrequenz und Protokolle

Die Besuchsfrequenz wird von der Geschäftsstelle QGS festgelegt und richtet sich nach der vorgeschriebenen Frequenz für die TAM-Besuche (technische Weisung des BLV). Sie ergibt sich aus der Produktionsstufe, Betriebsgrösse und Gesundheitsstatus, in der Regel ergeben sich daraus zwei Besuche pro Jahr.

Sind die Grundanforderungen nicht erfüllt oder ist eine Interventionsschwelle überschritten, können zusätzliche Besuche angeordnet werden. Die Kosten dafür trägt der Betrieb selbst.

Für Remontierbetriebe mit Status QGS-AR sind vier Besuche pro Jahr vorgeschrieben, wovon mindestens zwei durch einen QGS-Spezialisten durchgeführt werden.

Ferkelaufzuchtbetriebe müssen aufgrund der besonders empfindlichen Tierkategorie zweimal pro Jahr besucht werden ungeachtet der vorgeschriebenen Frequenz für die TAM-Besuche.

Abferkelbetriebe innerhalb eines Rings werden zweimal pro Jahr besucht, ungeachtet der vorgeschriebenen Frequenz für die TAM-Besuche.

Die Besuche werden durch den QSM im PHIS protokolliert, wobei alle statusrelevanten Kriterien erfasst sein müssen.

QGS-Besuche und Monitoring

RL_861

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe, VP-QGS	QSM, Geschäftsstelle QGS	Statuten und RL QGS

Empfehlungen und Massnahmen

Der QSM erfasst im Protokoll seine Empfehlungen zur Verbesserung der Schweinegesundheit auf dem Betrieb. Stellt er fest, dass nicht alle Grundanforderungen für QGS-Betriebe erfüllt sind, werden verpflichtende Massnahmen festgelegt und eine Frist zur Umsetzung gesetzt.

Nach Prüfung des Protokolls kann auch die QGS-Geschäftsstelle Massnahmen festlegen. Diese werden der VP-QGS und dem Betrieb schriftlich mitgeteilt und richten sich nach dem Gefährdungspotential bei Vorliegen eines bestimmten Problems oder klinischen Krankheitsausbruches. Der Massnahmenkatalog wird je nach Produktionsstufe, Grösse und Lage des Betriebes sowie den Eigenschaften des Krankheitserregers festgelegt und richtet sich nach allfälligen QGS-Richtlinien zu der zu bekämpfenden Krankheit.

Monitoring

Die gesundheitliche Betriebsüberwachung erfolgt klinisch durch die QGS-Besuche sowie im Bedarfsfall angeordnete Schlachtkontrollen, Mischmasten oder andere geeignete diagnostische Massnahmen.

Durch den jährlichen Gesundheitsbericht sowie den Auszug der Interventionslisten pro Quartal wird die Gesamtsituation auf allen QGS-Betrieben überwacht.

Meldepflicht

Wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Tiergesundheit betreffen, müssen vom Betriebsleiter oder der VP-QGS an den QGS weitergemeldet werden.

Anzeichen für Krankheiten, die im Gesundheitsprogramm bekämpft werden (Räude, Läuse, pRA, B.hyo), sind dem QGS sofort zu melden. Ebenso Informationen über neu auftretende Bestandesprobleme oder ungewöhnliche Laborbefunde. Der Einsatz von Impfungen gegen Krankheiten, die im Gesundheitsprogramm bekämpft werden, muss vorgängig mit dem QGS abgesprochen werden.

Anzeichen für meldepflichtige Tierseuchen müssen dem zuständigen Veterinäramt und dem QGS gemeldet werden. Der QSM sowie die QGS-Spezialisten unterstehen der gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Veterinäramt.

Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt in den beiden Datenbanken EBJ und PHIS. Die Geschäftsstelle führt eine Liste mit dem aktuellen Status aller QGS-Betriebe sowie eine Interventionsliste.

Verifikation

Die Vollständigkeit der Protokolle und die zeigerechte Durchführung der QGS-Besuche wird durch die Geschäftsstelle QGS überprüft.

Die Interventionsprotokolle und deren Folgebesuche werden durch die Geschäftsstelle QGS ausgewertet und auf ihre Wirksamkeit analysiert.